

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1.20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verhandlung: Charlottenburg 1, Brabestraße 2–5. — Herausf. Amt Wilhelm 3646 und 5647

Nummer 22

Berlin, den 2. Juni 1928

3. Jahrgang

Verbrechen und Vergehen

wider die Arbeitskraft.

Bismarck konnte zuweilen von überzählernder Offenheitigkeit sein. Am 8. Dezember 1875 sagte er im Reichstag anlässlich einer Beratung über die Änderung des geltenden Strafrechts: „Ja, meine Herren, wenn die Ehre, der gute Ruf, die körperliche Gesundheit, das Leben des einzelnen so gut geschützt wäre durch unser Strafgesetz wie unsere Geldinteressen, dann hätten wir gar kein Änderungsgegesetzes nötig. Das gilt nicht nur fürs Strafrecht, sondern auch für die Ausführung der Richter. Ich wundere mich jedesmal über die gerechte Stärke der Verurteilung in Eigenstraffragen neben der außerordentlichen Nachsicht gegen Körverderbung.“

Heute ist es nicht viel besser. In Berlin wurde im vorigen Jahr ein Dienstmädchen, weil es seiner Herrin ein Paar gebrauchte Strumpfhosen klautete, zu fünf Tagen Gefängnis verhaftet. Dagegen kann einer, der mit einem anderen ein Hühnchen zu rupfen hat, schon ordentlich hinbauen, wenn er von vorherin ein paar Tage Kitten riskiert. Das Vermögen ist eben mit viel dickeren Mauern des Strafchuzes umgeben als die Person. Um schlimmsten aber steht es um den strafrechtlichen Schutz des Arbeiters und seiner Arbeitskraft.

Kein Wunder. Strafrecht ist eben der Schutz der Besitzgüter der Gesellschaft. Eine kapitalistische Gesellschaftsordnung schützt sinngemäß ihrer Linie das Kapital als höchstes Gut im Strafrecht. Die Form der Gesellschaft und die Machtverhältnisse in ihr bestimmen die Art der gesicherten Besitzgüter und den Grad ihres Schutzes.

Die Machtverhältnisse in unserer heutigen Gesellschaft sind in einer langsamem aber unauflösbaren Wandlung begriffen. Die Besitzung des Arbeiters hat eingesezt und schreitet — was besonders wichtig ist — auch auf wirtschaftlichem Gebiet stetig fort. Das komische Sklaventum, das den Arbeiter und seine Arbeitskraft als Ware behandelt und von dem ein gut Teil noch bis in den Arbeitsvertrag der Gegenwart erhalten hat, diese Reste des Sklaventums werden langsam aber sicher abgebaut. Die Kleineherrschaft des Unternehmers ist durchbrochen.

Noch vor 30 Jahren konnte der Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller sagen: „Es ist dem Arbeiter deutlich zu machen, daß er, als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu verbringen habe. Was, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitserfolg, ist zu betrachten, ist ihm nur eine ihm in Gnaden gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

In diesen paar Jahrzehnten hat sich einiges geändert. Eine Anzahl, wenn auch noch nicht ausreichender Arbeiterschichten entstanden, wurde geschaffen. Durch die Verwirklichung der politischen Demokratie wurde eine Plattform gewonnen, auf der Schritte für Sozials in säben Stingen die volle Vertretung der Arbeiterklasse erlangt werden kann. Die Anfänge eines brauchbaren Arbeiterschreits sind entstanden. Neinen, Werden und Wachstum überall.

Dennoch bleibt viel zu tun. Soll alles auf dem Gebiet des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitskraft, seinem für die zukünftige Entwicklung des Arbeiterschreites eminent wichtigen Rechtskreis.

Proletarier und Besitzende, d. h. Besitzer und Arbeitskraft, müssen den gleichen rechtlichen Schutz erhalten. Dieses Gleichgewicht im Strafrechtsdienst der Volksklassen muss Wirklichkeit werden. In der wahren Demokratie ist es nicht mehr als billig, daß das, was der Unternehmer an überschüssiger wirtschaftlicher Macht besitzt, bei dem Lohnarbeiter durch die fürsorgende Macht des Staates und seine Gesetze ausgegliedert wird.

Die Arbeiterschutz-Bestimmungen dürfen nicht bloß auf dem Papier stehen. Der Staat muß seine Autorität dafür einsetzen, daß sie restlos durchgeführt werden. Die heutigen „Strafen“ für Übererreichungen dieser Bestimmungen sind so gering, daß sich die Übererreichung und das Strafgefehl in vielen Fällen für den Unternehmer billiger stellt, als die Durchführung der oft kostspieligen Schuhmahnahmen. Wer einen schweren Dienststahl im Rückfall begeht, kann, theoretisch wenigstens, bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Dabei wird dieser Dienststahl in vielen Fällen von dem betroffenen Beschäftigten kaum wesentlich gespürt werden und eine Existenzgefährdung des Betreffenden wird wohl nur in den seltensten Fällen zu verzeichnen sein. Aber durch ständige Verleugnung von Arbeiterschutzbestimmungen das Leben, die Freiheit und die Arbeitskraft seiner Arbeiter gefährdet und zerstört, der kann außerstens 6 Minuten Gehalt auskriegen, „um aber praktisch, in den wenigen Fällen, die wirklich verfolgt werden, meist mit einer geringen Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe davon.“ Wer muß bei verschärften Strafverfahren des Arbeiters eintreten und Wiedergutmachung schaffen?

Slovian, der kürzlich das bedeutungsvolle Gebiet tiefsinnig bearbeitet hat, verlangt, daß das Strafrecht gegenüber der Arbeitskraft eine dreifache Aufgabe erfülle:

1. Die Freiheit der Verwendung der Arbeitskraft vor Zwang und Beeinflussung zu schützen.
2. die wirtschaftliche Ausbeutung der Arbeitskraft zu verhindern.
3. die Arbeitskraft selbst vor Verleugnung und Gefährdung zu schützen.

Im neuen Strafgesetzbuch wird derjenige mit Bestrafung bedroht, der einen anderen wegen der Art seiner Abstimmung bei einer Wahl in Gewalt bringt und so wirtschaftlich oder gesellschaftlich schädigt. Weder fehlt hier gleiche Schutz für die

Der Rück nach links.

Am 20. Mai legte das wahlberechtigte deutsche Volk wieder einmal sein politisches Votum ab. Noch ist es in seiner Mehrheit bürgerlich geblieben, aber die Entwicklung ließ einen deutlichen Rück nach links erkennen, noch links zu den beiden proletarischen Parteien im Reich wie in Preußen. In Preußen kam der Zustrom an proletarischen Wählern aus einer proletarischen, und zwar den Sozialdemokratischen Partei zugute, das gleiche gilt für Württemberg in noch höherem Maße. Für uns als freie Gewerkschafter ist die Übte proletarischer Wählermassen und ihre Angliederung an die linken Parteien erfreulich; denn dies ist der Beweis dafür, daß die arbeiterliche Politik des ehemaligen Bürgerblods von vielen Arbeitern und Arbeitern erkannt wurde. Ein Teil Arbeiterväbler und -wählerinnen ist also flug geworden und zur Befinnung gekommen. Viele Tätsache haben uns die Wahlen gezeigt.

Zahlenmäßig sieht das Bild so aus: Von rund 41 Millionen Wahlberechtigten gaben 29.971.193 ihre Stimme ab, der Rest verzichtete auf sein Mitbestimmungsrecht am Staat. Von den abgegebenen Stimmen bekamen die Sozialdemokraten 9.099.980 und die Kommunisten 3.199.648, das sind insgesamt 12.299.625 oder 42,1 Proz. Das Bürgertum in Deutschland besitzt also noch die Mehrheit. Von den abgegebenen Stimmen ist natürlich wieder ein Teil durch die Eigenbrüder von Personen und Parteigruppen verlorengegangen — darunter auch proletarische, denn es gab 769.577 Wähler und Wählerinnen ihr Votum für Parteien ab, die nicht im Reichstag vertreten sein werden, weil sie in keinem Wahlkreis ein Mandat erringen konnten. Der Stimmengegenstand der Sozialdemokratischen Partei betrug 1.218.929, der der Kommunisten 420.599. Von den anderen bürgerlichen Parteien mit Parlamentvertretung hatten noch die Wirtschaftspartei, die Deutsche Bauernpartei, die Nationalsozialisten und Völkischen sowie die übrigen mandatlosen Parteien Erfolge. Verluste, teils empfindlichster Art, mußten hinnehmen die Deutschnationalen, die Volksparteile, die Demokraten und das Zentrum mit der Bayerischen Volkspartei. Die Verluste wurden jedoch nur zum Teil durch die Erfolge der Wirtschaftsparteile ausgeglichen. Der Abgeordneten für Sozialisten und Kommunisten betrug immer noch 6,2 Prozent.

Das war die erste Nachkriegswahl in Deutschland, die einen Rückgang der Abgeordneten brachte, und zwar von 493 auf 489. Davon entfielen auf die Sozialdemokraten 153 (121), auf die Deutschnationalen 73 (103), auf das Zentrum 62 (69), auf die Volksparteile 44 (51), auf die Kommunisten 54 (47), auf die Demokraten 25 (22), auf die Bayerischen Volksparteile 16 (19), auf die Wirtschaftsparteile 23 (17), auf die Nationalsozialisten ohne Völkischen Block 12 (15), auf die Deutsche Bauernpartei 8, den Landbund 3, die Christlich-Nationalen Bauern 13, die Volksrechtsparteile 2 und das Sächsische Volk 2. Der neue Reichstag gibt demnach ein bunteres politisches Bild als bisher.

Um von den Wahlen einen allgemeinen Überblick zu geben, muß noch auf die Erfolge der sozialistischen Parteien in den Landtagen hingewiesen werden. In Preußen gewannen — das ist bezeichnend und beachtenswert für manche Mittertrotz-Koalition die Sozialdemokraten 22 Mandate, die Kommunisten 12. In Bayern hatten die Sozialdemokraten einen Mandatsgewinn von 9, die Kommunisten einen Verlust von 1. In Württemberg betrug der Gewinn der Sozialdemokraten 5 Sitze, der Verlust der Kommunisten 4 Sitze. Auch in Oldenburg konnten die Sozialdemokraten einen Gewinn von 5 Mandaten erzielen, desgleichen die Kommunisten einen von 2. Erhebliche Gewinne konnten die Sozialdemokraten und Kommunisten auch bei Stadtwahlwahlen buchen.

Eine Arbeitermehrheit im Reichstag ist trotz des Sieges ebensoviel vorhanden, wie in den gewählten Landtagen, des-

halb läßt sich auch keine Regierung aus Arbeitersparteien bilden. Da tritt wieder die Frage der Koalition mit bürgerlichen Parteien stark in den Vordergrund. Die Entscheidung darüber mag die Sozialdemokratische Partei und ihre Fraktion selbst

Wenn man den Ausgang der Wahlen in Preußen betrachtet, muß man zu der Auffassung kommen, daß die Koalition der Sozialdemokraten mit bürgerlichen Parteien der Arbeiterschaft keine Nachteile bringt. Es kommt nur darauf an, wie Sozialdemokraten in einer Koalitionsregierung arbeiten und die Massen ihrer Wähler vertreten. Auf das Handeln kommt es an. Die Taten sozialistischer Minister sind entscheidend bei der Wahl. Wer Taten zeigt, kann gewiß sein, daß er die Zustimmung großer Massen erhält, wenn er sich mit seiner Partei zur Wohl stellt. Gänzlich verkehrt, ja geradezu verhängnisvoll wäre es für die gesamte Arbeiterschaft in Deutschland, wenn sich z. B. nach dem Ausfall dieser Wahlen die Sozialdemokraten in Preußen aus Oppositionslust zurückziehen und dem Bürgertum allein die Regierungsmacht überlassen wollten. Die daraus entstehenden Nachteile würden die paar Oppositionsparteien stark überwiegen, und den Schaden hätte die Arbeiterschaft in ganz Deutschland. Der Reaktion wäre ein derartiger Ausgang ein Glückstreffer, sie würde, wie man Staatsmächt ausmacht. An solche Experimente darf gar nicht gedacht werden. Die Wähler- und Arbeitersmassen wollen das ja auch nicht; denn sie billigen ja diese Politik und verblassen der Sozialdemokratischen Partei, als der größten Arbeiterspartei, zu ihrem Erfolg.

Der neue Reichstag hat große Aufgaben zu erledigen und Gesetzeswerke zu verabschieden, die neuen Geist, die Fortschritt in sich tragen sollen, er hat aber auch große Schwierigkeiten zu überwinden. Es sei nur an das Reparationsproblem und die Außenpolitik erinnert. Deutschland soll Summen bezahlen, die nicht aufzubringen sind. Noch liegen die Besatzungsstruppen im Rheingebiet, noch sind viele Fragen zu vereinigen, trotzdem schon zehn Jahre Frieden ist. Weltwirtschaftliche Probleme barren der Öffnung.

Ebenso müssen innenpolitisch viel Hemmnisse zur Entfaltung der aufbauenden Kräfte aus dem Wege geräumt werden. Dazu gehören die Kapitel Schule, Reichswehr, Einheitsstaat, Verwaltungsreform, Steuerdrückerei.

Die Forderungen der Arbeiterschaft beziehen sich auf ein einheitliches Arbeitsrecht, sowie Vereinheitlichung des sozialen Rechts, Ausbau des Sozialverwaltungsrechts, des Mißbrauchsrechts in den Verw. und Wirtschaftsvertretungen. Auf den Kongressen der freien Gewerkschaften wurden die Forderungen erhoben und zusammengefaßt. Sie sind bekannt. Die Arbeiterschaft bekannte sich bei den Wahlen in ihrer überwogenen Mehrheit dazu, sie brachte ihren Willen zum Ausdruck, daß die Verlangen nur auch in die Tat umgesetzt werden.

An dem jetzt gewählten Reichstag liegt es nun, zu zeigen, was er kann und ob er gewillt ist, den Wünschen der Arbeiterschaft und seiner Wählerlichkeit gerecht zu werden.

Die Gewerkschaften haben ein großes Interesse daran, welche sozialpolitische und wirtschaftliche Arbeit der neue Reichstag zu leisten vermoht und sind stark interessiert an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der große Einfluss kleiner aber mächtiger Kapitalgruppen muß gleichmäler werden, wenn eine friedliche und geistige Aufwärtsentwicklung für Deutschland kommen soll.

Das Volk hat gesprochen, mögen nun die gewählten Parteien danach handeln. Von ihren Taten wird ihr Bestand und ihr Geschick abhängen.

Ausübung gewerkschaftlicher Rechte. Die Vereinigungsfreiheit ist zwar in der Verfassung festgelegt. Trotzdem kommt es vor, daß die Unternehmer bei den ersten Anlässen auf die Straße werken und ihre Wiedereinführung in anderen Betrieben dadurch zu verhindern suchen, daß die betreffenden Arbeiter auf „Schwarze Listen“ gepflegt werden. Nur durch Androhung hoher Strafen könnte diesem Unzus einigermaßen wirksam gesteuert werden. Das gilt auch für die Fälle, die auch heute noch, wenn auch in feinerer Abart zu finden sind, wo von dem Unternehmer versucht wird, durch das Druckmittel der möglichen Entlassung die politische oder gewerkschaftliche Ungehorsamung des Arbeiters zu beeinflussen. Wiegt denn die Produktion, jemanden drohlos zu machen, so leicht? Unsere Paragraphenreiter sind doch sonst nicht so. Ein oft abwegig hingeworfenes Wort genügt ihnen, den Betrieb einer Firma oder einer Bedrohung zu konstruieren und den „Nebenländer“, die Strenge der Berechtigten führen zu lassen.

Einen erfreulichen Vorschlag bedeutet der Paragraph 29 des neuen Gesetzes. Er besagt sich mit der Rötzigung Abhängiger zum Betrieb. Die Bestimmung beruht auf der Erwagung, daß die weiblichen Personen, die gezwungen sind, zu verdienen oder mitzuverdienen, infolge ihres Berufs und der wirtschaftlichen Abhängigkeit, die der Beruf mit sich bringt, besondere örtliche Gewohnheiten ausgesetzt sind. Die privatrechtlichen Schutzeinrichtungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind unzureichend; sie haben nicht die Abschreckung einer Wirkung einer Strafe zu haben. Warenhäuser und Kaufhausbetriebe, die ihre weiblichen Angestellten und ihre Arbeitnehmerinnen als ihren Harem zu betrachten gerufen, werden in Zukunft mit Bekämpfung bestraft werden.

Das Problem des Wohnwunders ist seit langem bekannt. Es ist nach dem bisherigen Strafrecht unter den Geldstrafen, wenn es im Gesetz auch nicht besonders erwähnt wurde. Die praktische Verhältnisse scheiterte jedoch bisher daran, daß kein Maßstab für den gerechten Wohnverhältnissen vorhanden war. Deshalb habe man nicht feststellen können, ob

Witkarn.

Zur Ehrung der Verbandsjubilare und zur Feier des 20. Stiftungstages der Zahnstelle Winniwalla wurde am 13. Mai eine Festlichkeit veranstaltet. Der Einladung waren die Mitglieder so zahlreich gefolgt, daß der Saal überfüllt war. Die Ansprache hielt der geistige Führer und Vorderer der Zahnstelle, Gauleiter Kollege Michel Fischer, Fürrich. Einladend und deutlich schilderte er die Gründung der einzelnen Zahnstellen in der Oberpfalz. Sehr schwer war dies schon deshalb, weil die Schleif- und Polierwerke weit auseinander liegen und die einzelnen Werke nicht mehr als 10, höchstens 20 Arbeiter aufweisen. Niemand wollte seinerzeit den freien Gewerkschaften einen Raum zur Verfügung stellen, damit Versammlungen abgehalten werden konnten. Die Zahnstelle Winniwalla wurde z. B. in einer Scheune gegründet. Aber trotz allem haben die Gewerkschaften das gefaßt und den Helden des Proletariats, unsern Jubilaren verdanken wir es, daß wir das 20-jährige Bestehen der Zahnstelle, die heute zu 98 Prozent organisiert ist, feiern könnten. Da die Feier gerade am Sonntag vor den Wahlen stattfand, streifte unter Gauleiter auch diese, und wies auf den Wert und die Notwendigkeit der Wahlen hin. Er forderte die Teilnehmer auf, jeder sollte seine Pflicht in dieser Richtung tun. In formvollendeter Weise schilderte dann der Redner die ungeheuren Schwierigkeiten und Hindernisse, die die Gewerkschaften im allgemeinen von ihrer Gründung bis heute zu überwinden hatten und noch haben werden. Vom blinden Hass der Unternehmer verfolgt wurden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die eine Verbesserung ihrer traurigen Lage erstrebten, gemahrgelt, auf schwarze Listen gesetzt und vielfach aus der Heimat vertrieben, um sie dem Elend preiszugeben. Welche Auffassung damals im Unternehmertag über die Stellung des Arbeiters in der Gesellschaft, im Staat und im Betrieb herrschte, beweist ein Blatt des Geschäftsführers des Centralverbandes Deutscher Industrieller Buch: „Es ist dem Arbeiter deutlich zu machen, daß er als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu vollbringen hat. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eben nur eine ihm in Gnaden gewährte Zavwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“ Allo Slaven und Helden sollten die Arbeiter sein und bleiben. Am Schlusse seiner Ausführungen überbrachte der Gauleiter den Jubilaren, die an einem Tische beisammen waren, den durch Blumenstrauß erkennlich war, den Dank und die Glückwünsche des Hauptvorstandes und des Keramischen Bundes und widmete ihnen Worte der Anerkennung und des Dankes für ihren Mannesmut und ihre Ausdauer.

Mit dem Ergebnis und der Bekräftigung, nicht zu versagen, sondern nach dem Beispiel der Jubilare läufig zu wirken, wurde ein dreisaches Hoch auf die alten Pioniere und die Organisation ausgebracht, in das die Versammlung stürmisch einstimmt.

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für die bewiesene Treue wurde nach einem Gedicht, das sehr schön war

und von dem Tochterlein eines Jubiläums vorgetragen wurde, das Verbandsdiplom an folgende Jubilare ausgetragen:

Kopp, Joseph, Mitglied seit 31 Jahren;
Gleixner, Johann, Mitglied seit 20 Jahren;
Eichhammer, Michael, Mitglied seit 28 Jahren;
Willmann, Georg, Mitglied seit 26 Jahren;
Hobner, Georg, Mitglied seit 25 Jahren;
Wallner, Wolfgang, Mitglied seit 25 Jahren.

Zum Dank und als ein Zeichen der Anerkennung ließ die Zahnstelle alle über 20 Jahre organisierten Kollegen photographieren und ihnen die Bilder überreichen.

20–24 Jahre sind organisiert:

Gassner, Johann, Mitglied seit 24 Jahren;
Mehrer, Baptist, Mitglied seit 23 Jahren;
Trottmann, Johann, Mitglied seit 23 Jahren;
Kopp, Franziska, Mitglied seit 23 Jahren;
Seebauer, Wolfgang, Mitglied seit 23 Jahren;
Heller, Wolfgang, Mitglied seit 22 Jahren;
Heischmann, Xaver, Mitglied seit 22 Jahren;
Bintner, Joseph, Mitglied seit 22 Jahren.

Kollege Johann Gleixner dankte im Namen der Jubilare mit bewegten Worten für die erwiesene Ehrung und versprach, ebenfalls auch ihrerseits nichts unversucht zu lassen, und die Bewegung noch weiter zu kräftigen. Es waren auch Kollegen von Fürrich, Stöckenthal und Fürrich i. W. als Gäste erschienen, die zum Teil schon im Vereine der Zahnstelle arbeiteten und einzelne sehr interessante Episoden aus der früheren Zeit vortrugen. Zum Schlusse dankte der Vertrauensmann allen Gästen für ihr Erscheinen und forderte besonders die Jugend auf, der doch die Zukunft gehört, dem Beispiel der Jubilare zu folgen.

Es folgte dann der gesellige Teil der Veranstaltung, der unter der gleichen frohen Stimmung zu Ende ging wie der erste. Auch an dieser Stelle sei nochmals allen herzlich gedankt, die mit zur Verschönerung dieses wirklichen Arbeiterfestes beitrugen.

Und nun Kollegen und Kolleginnen, verlieren wir eines nicht aus dem Auge und denken wir an das schöne Dichterwort: Einigkeit ein festes Band, hält zusammen Leut' und Land. Bleiben wir einig untereinander und halten wir zusammen als richtige Arbeitsbrüder und -schwestern, dann können wir getroffen Muts in die Zukunft sehen. Deshalb Kolleginnen und Kollegen, frisch ans Werk! Wetteifern wir gegenseitig im edlen Kampfe um das Höchste der Menschheit, werden wir aktive Mitarbeiter beim Aufstieg der Arbeiterklasse.

Joseph Reimer.

Weißwasser O.-E.

Bei der Neuen Glasindustrie J. m. b. o. Harbergloshütte für Tafelglas, sind alle Arbeitsplätze besetzt. Angebote an die Firma sind daher zu unterlassen. Eventuelle Anfragen sind an den Arbeitsnachweis für die Glasindustrie, Mühlauerstr. 6, zu richten.

Russische Arbeiter- und Angestelltenverhältnisse.

Da es Kollegen gibt, die der Meinung sind, Russland sei ein kleines Paradies für Arbeiter, und da es sogar Russlanddelegierte gibt, die von ihren Freunden nur Schönstes, Beste und Vorbildlichstes berichten, möchten wir einmal ein ungeschminktes Urteil von tatsächlichen russischen Verhältnissen unseren Kollegen übermitteln, so wie sie die russischen Arbeiter in ihrer Gewerkschaftszeit selbst schildern und kritisieren. Wir enthalten uns dabei jeder Kritik und bezweigen mit dem Auszug aus der genannten Zeitung nur, daß Aufklärung verbreitet wird. Aus dem Moskauer „Trud“ Nr. 104 vom 8. Mai 1928 entnehmen wir wörtlich:

Wie ein ausländischer kommunistischer Werkmeister hinausgekettet wurde.

Der Ausbau der chemischen Industrie des Landes bedeutet eine Umnutzung in der gesamten Industrie. Nicht, daß wir von den Worten, die darüber gesprochen wurden, an die Tat der praktischen Verwirklichung geben, sind technischer Konseratismus und die Furcht vor neuen Arbeitsmethoden besonders unerträglich. Gerade jetzt sind frische, technisch-geschulte Kräfte besonders wertvoll. Endessen werden bei uns diese Kräfte nicht nur nicht ausgenutzt, sondern im Gegenteil aus dem Produktionsprozeß hinausgekettet.

Ein klares Beispiel derartigen bürokratischen, schlampigen und herabwürdigenden Verhaltens gegenüber einer wertvollen Arbeitskraft ist die Geschichte des Genossen Krause, Werkmeister in der Porzellanfabrik „Artem“ in Slawjansk (West-Artemowitsch).

Krause ist ein deutscher Kommunist und wurde schon 1923 nach der Sowjetunion gerufen; als Drehereisachmann sollte er dort die Herstellung von Porzellanwaren organisieren.

Berstt arbeitete Gen. Krause in der Moskauer Fabrik „Isolator“, wo er große Erfolge erzielte; eine nach seiner Methode arbeitende Maschine, an der früher ein Arbeiter arbeitete, lieferte jetzt bei drei Arbeitern einen hundertfachen Ertrag. Somit ist, dank dem Gen. Krause, die Produktivität der Maschine auf 10 000 Proz. gesteigert, auf eine uns fast unbekannte Höhe.

Daraus schied der Trust über staatliche Elektrizitätstrust (V. m. d. Icb.) den Gen. Krause nach der Slawjansker Porzellanfabrik, wo damals die Produktion vollkommen zusammengebrochen war; der Ausschluß war so groß, daß die Fabrik bald wegen Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden sollte. Dem Gen. Krause wurde eine Aufgabe auferlegt, mit der bisher niemand fertig geworden war: er sollte die Produktion reorganisieren, so daß der Anteil des Ausschlusses herabgesetzt, die Tagesleistung erhöht werden sollte usw., eine Aufgabe, der er sich vollkommen widmete.

Vor allem führte Gen. Krause statt der sogen. „trockenen“ Arbeitsweise in der Isolatorenherstellung, die für die Arbeiter äußerst schädlich ist, die „naße“ Methode ein, bei der die Stücke noch vor dem völligen Trockenwerden bearbeitet werden. Durch ihn Gen. Krause drei fliegen mit einer Klappe; der schädliche Staub verwandt, die Produktivität der Schleiferei stieg um ein Vielfaches, und auch die äußere Bearbeitung der Isolatoren wurde wesentlich verbessert.

Daneben b. d. folgte sich Gen. Krause mit der Reistung der für die Produktion geeigneten Materialzusammensetzungen und hatte auch hier bedeutende Erfolge zu verzeichnen: benanntage wird ein großer Teil der Ergebnisse aus einer von ihm geäußerten Abhandlung hergestellt.

Schließlich holte Gen. Krause bei Fehlern, die in der Produktion auftreten, mit Rat und Tat, und beschäftigte sich gleichzeitig damit, den kommunistischen Kumpelarbeiter der Fabrik die neuen Arbeitsmethoden beizubringen.

Es erscheint selbstverständlich, daß ein so wertvoller und zuverlässlicher Arbeiter wie Gen. Krause auf alleseitige und tatkräftige Unterstützung rechnen könnte. Aber – ad! – dem war nicht so; es wurde ihm nicht nur die Weiterbildung vorgestellt, sondern er stieß und standig auf energetischen Widerstand der Fabrikleitung, die alle seine Vorhaben aus rote Gleis zu schieben versuchte und auf jede Weise seine Arbeit behinderte.

Aber lassen wir den Gen. Krause selber sprechen. In einem Brief an den Genossen, der ihn von Deutschland nach Russland

und den Betriebsrat und die Produktionskommission und was hatten sie damals Wichtigeres zu tun?

Die Geschichte mit dem Gen. Krause stand im Besitz Artemowitsch im Ton Becken gelehrt. Ann. d. Icb. sind noch in unserer aller Gedächtnis, und schon deshalb muß die Angelegenheit des Gen. Krause sorgfältig untersucht werden. Nicht nur die Gewerkschaftsinstitutionen, sondern auch die Arbeiter- und Bauerninspektion und die Staatsanwaltschaft müssen sich damit befreien, um festzustellen, wen hier die Schuld trifft.

Soweit der wörtlich übersetzte Bericht im genannten Platz. Kollege Krause ist Porzellandreher, er war vor seiner Abreise noch Rüstungsir. Seit Porzellanmöbel im ehemaligen Porzellanarbeiterverbund für die Zahnstelle Hennigsdorf. Er ging mit Lust und Liebe seinerzeit nach dem Osten und mochte viele Erfahrungen sammeln. Wenn es schon einem in erfolglosen Angestellten so ging, wie wäre es ihn wohl erst als Arbeiter gegangen? In Russland, den Sowjet-Republiken, kann das Los der Arbeiter und Angestellten nicht so beneidenswert und gut sein, wie es manchmal hingestellt wird, sonst könnte ein Angestellter in fünf Jahren unmöglich so weit gesundheitlich herunterkommen, daß sein Rüstkreis öffentlich in Russland durch die staatliche Presse bekanntgemacht wird. Was mag wohl dabei herauskommen, wenn sich nun nach Jahren die Gewerkschaftsinstitutionen, die Arbeiter- und Bauerninspektion und die Staatsanwaltschaft damit beschäftigen?

Wechsel in Porzellanfabriken der Zahnstelle Sonnenberg.

In den Porzellanfabriken der Sonnenberger Zahnstelle sind in den seitenden Stellungen in letzter Zeit verschiedene Aenderungen eingetreten. So ist an Stelle des Herrn Direktor Vertina bei der Firma Julius Hering & Sohn, Kappelendorf ein Herr Achziger aus Elb getreten, ein noch ziemlich junger Mann (Sohn des vorherigen Betriebsleiters Johann Achziger, Elb – Firma Hutschenreuther). Vielleicht ist es dieser jungen Kraft möglich, den Betrieb Hering aus seiner finanziellen Nöte herauszuholen, und ihn wieder in die Reihen der gefunden Firmen hineinzubringen. Insbesondere hoffen wir, daß er die Urlaubsangelegenheit in diesem Betrieb zugunsten der Kollegen und Kolleginnen erledigen wird, nicht wie es in den letzten Jahren immer der Fall gewesen ist, daß die Kollegen ohne Urlaub auskommen muften, und dann am Jahresabschluß in Schnee und Eis ihren Urlaub herausgezahlt bekommen.

In Hassenberg, in dem ehemaligen Frauenzuchthaus, hat sich nunmehr eine neue Firma ausgemacht, die dort Puppenköpfe fabriziert, und zwar den neuesten Schlager. Hoffen wir, daß die Kollegen und Kolleginnen dort nicht als Rückhäuter behandelt werden, sondern als leie Menschen. – Der Name der einen daran beteiligten Firma bürgt uns dafür, daß die hohe Löhne nicht bezahlt werden.

Bon Greiditz wird nunmehr Herr Direktor Tiegs seinen Abschied nehmen. Mit ihm geht ein äußerst beliebter Arbeitervriend von Greiditz. Die Organisations wird ihn in besonders gutem Andenken behalten, da er stets und zu jeder Zeit sehr viel versprochen – aber meistens wenig gehalten hat. Er war immer der Ansicht, daß mit niedrigen Löhnen die Porzellanindustrie hoch kommen würde, verrät jedoch den Standpunkt in mehrmaligen Auseinandersetzungen, die Arbeiter sollen einen erständigen Lohn verdienen! Auch in bezug auf Arbeitszeit wurde unter seinem Regime in Greiditz Erfriedliches geleistet, was seinegleichen nur noch bei Büschert und Bernhardshütte zu finden war. – Wir wünschen ihm in seiner neuen Stellung eine Befolgshaft, die nicht so genügam ist wie die in Greiditz. Unsere Kollegen und Kolleginnen in Greiditz können sich auf den Empfang dementsprechend vorbereiten.

An Stelle des Herrn Direktor Tiegs ist nunmehr Herr Direktor August Wolf getreten. Wir wünschen, daß Herr Direktor Wolf, der als Kochmann gilt, nunmehr aber auch der Arbeiterschaft von Greiditz dazu verhelfen wird, endlich einmal geregelte Arbeits- und Lehrverhältnisse zu bekommen.

Eine besonders herrliche Blüte verläßt ebenfalls den gärtlichen Ort Greiditz. Es ist dies Herr Keramiker Küppert. Er wollte den Beweis bringen, daß die Selber-Dreher noch einmal soviel leisten können wie die Dreher in Greiditz, und daß die Dreher in Greiditz überhaupt keine Dreher wären. Wehrmachts von den Drehern aufgefordert, eine diesbezügliche Kraft nach Greiditz zu schaffen, war es ihm aber bis heute noch nicht möglich, folge zu leisten. Die Selber-Dreher hätten sich in den Lohn von Greiditz überhaupt nicht hineinfinden können, infolge der „norm hohne“ Stückpreise. Er wollte den Betrieb mit dem Gummi-Kunststoff regieren, denn er nahm an, daß dies in Neu-Bayern an der Tagessordnung sei. Es scheint aber, als wenn er sich darin getäuscht hätte und versucht nun auf andere Art und Weise den Greiditzer Bürgern Konkurrenz zu machen, bis ihn diese das Quadrat legen, in daß er nun trotz seines forschen Drausgängertums das Nachsehen hat.

Wir werden uns vorbehalten die Chronik zu erweitern.

Geschäftsstage

in der Feinsteinzeugindustrie.

Der hauptsächlichste Zweig der Porzellanindustrie, die Geschirrindustrie, hat gegenwärtig noch am besten zu tun. Nach den Angaben der Geschirrfabriken sind noch Aufträge für Monate vorhanden. Das gilt auch für die Kunststuckabteilungen dieser Betriebe. Die Porzellanengelchtfabriken in Bayern, Schlesien, Sachsen und Thüringen, sowie die im Reichsgebiet zerstreuten, hatten in der ersten Reihe noch gut zu tun. Der gute Geschäftsgang drückt sich auch in der geringen Arbeitslosigkeit in den Orten mit Porzellanengelchtfabrik aus. Sieb hat z. B. im April unter der freiorganisierten Porzellanarbeiterchaft nur zwei Arbeitslose. Die grösste Arbeitslosigkeit unter den Organisierten hatte Weiden (95), Tettau (45), Bayreuth (35) und Marktredwitz (31).

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in den Thüringer Luzzelschletern. Dort berichtet zum Teil Auftragsmangel. Eine Verschlechterung ist in den Gräfenhainer Betrieben eingetreten. Die höchsten Arbeitslosigkeitsziffern weist unsere Zahnstelle Thüringen auf, und zwar 95. Ihr folgen: Rudolstadt mit 125 Arbeitslosen, Rötha mit 121, Eisenberg mit 114, Gera mit 88 und Gotha mit 86 im April. Insgesamt hatte Thüringen 1921 Arbeitslose und 785 Kurzarbeiter.

Verhältnismäßig gut ist mit seltenen Ausnahmen noch die elektrotechnische Porzellanindustrie beibehalten, es hat jedoch den Anschein, als sei mit einer Verschlechterung zu rechnen.

Von den Branchen der Steingutindustrie hat die Spülwarenfabrik den besten Geschäftsgang, das gilt für den Freistaat Sachsen, Schlesien und das Rheinland. Uneindeutlicher wird das Bild schon in der Steingutgeschirrfabrik, wo Arbeitsträger in den Dekorationsabteilungen übrig werden. Neuhausen hatte im April bereits 157 und Magdeburg 147 Arbeitsträger.

Wenn die allgemeine Wirtschaftslage weiter so anhält, kann man damit rechnen, daß der bisherige Geschäftsgang in der Feinsteinzeugindustrie so bleibt. Es kann sogar angenommen werden, daß Ende August Anfang August eine Besserung eintreten, weil sich dann allmählich schon Weihnachtsaufträge einstellen.

„Das wirkliche Indien“.

Sein Werden und sein Kampf.

Unter diesem Titel fahren Karl Schrader und Franz Boesel für zwei Angler, die im Jahre 1927 als deutsche Teilnehmer einer Tropenarbeiter-Delegation an einer Studienreise teilnahmen, ihre Studien und Wahrnehmungen über dieses geheimnisvolle Land mit seinen 320 Millionen Einwohnern zusammen. Die folgenden Abzüge sind dem Buch entnommen. Sie geben uns einen Eindruck unter wechselfeindigen Bedingungen der indischen Arbeiter. Mehrwert für seine Gedanken erschufen muss und zeigen, welch erbärmliche Mobbildungsschäfer dabei spielen.

Herausgeber des sehr lebenswerten Buches ist der Deutsche Tropenarbeiter-Verband, erschienen ist es bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S 12, Insekt. 6.

Korruption in den Betrieben.

Allgemeiner Gegenstand der Beschwerde sind die bei der Entlohnung von jedem Arbeiter zahlenden Besteckungsgelder. Die Summe, welche in diesem Falle der Aufseher (Sirdar oder Sardar) erhebt, beträgt allgemein 5 Rupien, d. h. 1-2 Wochenlöhne*. Über auch für jede Gewährung von Urlaub muss der Arbeiter an den Sirdar sein Besteckungsgeld bezahlen. Schon in Bombay fragten wir bei der Unternehmervereinigung, ob es nicht möglich sei, dieses korrupte System der Einstellung zu entfernen durch die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise. Die abweichenden Argumente, die wir zu hören bekamen, waren ein buntes Durcheinander von Ableugnung und Rechtfertigung und sind in der Zusammenstellung nicht ohne Komik. Erstens sei bei dem raschen Wachstum der Industrie heute eher ein Mangel denn ein Überfluss an Kräften, so dass das Besteckungssystem kaum mehr Bedeutung habe, zweitens sei das System gar nicht so schlimm, wie es von den politischen „Agitatoren“ dargestellt wird, und drittens zurzeit überhaupt das einzige mögliche System.

Der wahre Sachverhalt aber liegt, wie wir im Verlauf der Reise herausfinden konnten, so: Zwischen dem Unternehmer und dem Sirdar besteht ein enges Bündnis zur Ausbeutung der Arbeiter, wobei die Spesen des letzteren eben in den Besteckungsgeldern bestehen. Stellen sich in einer Firma Fälle heraus, dass Kinder unter dem gesetzlichen Alter beschäftigt werden, andere Kinder, die nur auf Halbzzeit beschäftigt werden sollen, zur Doppelschicht oder Frauen zur Nachschicht herangezogen werden, oder männliche Arbeiter über 11 Stunden täglich arbeiten, so spielt der Unternehmer den Unwissenheit und die Verantwortlichkeit ruhig auf dem Sirdar, der so für den Unternehmer eine Art Risikover sicherung darstellt. Das der Sirdar, welcher meist ein Eingebrüderter ist, seine Leute kennt, ist nicht zu bestreiten, doch unentbehrlich als Arbeitsvermittler ist er keineswegs. Das geht klar aus der Tatsache hervor, dass die Eltern- und Stahlwerke der Firma Tata das System abschaffen und mit einem eigenen Arbeitsnachweis der Firma, welcher gut geleitet ist und interessante Statistiken aufzuweisen hat, erfreuliche Erfahrungen machen. In der ganzen indischen Textilindustrie aber gibt es bis zum heutigen Tage keine Arbeitsnachweise, obgleich sie in den großen Städten, in denen diese Industrie ihren Sitz hat, ohne große Schwierigkeiten einzurichten wären. Sogar die indischen Zeeleute von Bombay werden noch unter dem Besteckungssystem gehalten und nur in Kalkutta hat man eine Art Heuerbarare für Seefahrer, ohne damit dem Sirdar-System den Garan gemacht zu haben.

Bekämpfte Lohnzahllagen.

Auch in der gesamten Baumwollindustrie Südostens, insbesondere aber im Distrikt Bombay, findet die Lohnzahlung allmonatlich statt. Man kann sich leicht vorstellen, wie die in ihrer Mehrzahl notleidenden Menschen durch den einmaligen Geldeinzug innerhalb einer langen Zeit in ihrer Wirtschaftlichkeit verwirkt und erschüttert werden, ganz abgesehen davon, dass es überbaut und ungerecht ist. Menschen, die ihr niedriges Einkommen von Tag zu Tag äußerst nötig aushalten, bis zu der nächsten Entlohnung ihrer Arbeit einen vollen Monat warten müssen. Damit nicht genug, werden jedem Arbeiter die ersten zwei Wochenlöhne nach der Einstellung als Kaufsumme eingehalten, sodass er also gänzlich entfällt, nachdem er einen Monat gearbeitet hat. Der Lohn für zwei Wochen erhält, oder, aber, wie es in manchen Fällen ist, erst nach sechs Wochen den ersten Monatslohn.

Berücksichtigt wird die Gefangenheit der langen Zahlperiode noch durch eine weiterhin geübte Willkür im Zeitpunkt der Ausschaltung. Auf diesem Gebiete hat sich allerdings in den jüngst geschlossenen Jahren manches zum Besseren geändert, so dass hier die Willkür nun wohl nicht mehr allgemein zu nennen ist. Dennoch kommt es in manchen Betrieben beobachtet, dass der Monatslohn erst nach Ablauf von fünf und selbst sechs Wochen ausbezahlt wurde.

Ob der Verantwortung der Unternehmer trotz wiederholter Forderung der Arbeiter auf wöchentliche oder vierzehntägige Zahlung, auf der monatlichen Zahlung festzuhalten, die Vertragsordnung der Büro- und Rechnungsarbeit oder der Zinsgewinn an den Gehaltszusammen oder beides ist, bleibe dahingestellt. In der Textilindustrie von Kalkutta findet die Lohnzahlung öfter in längeren Zeiträumen, zumeist halbjährlich statt, vermutlich weil bei den erheblichsten Löhnen, die dort gezahlt werden, innerhalb eines Monats nur zu viele Verbargen würden. Auch in der Baumwollindustrie gibt es außerhalb Bombay vereinzelte Betriebe, die vierzehntägig auszahlen.

Wüstliche Streiken.

Streiken in Form von Lohnabzügen werden in völlig ungestrafftem Weise und in sehr willkürlicher Höhe verbürgt. So ist die Unberechenbarkeit vom Betriebe. Bei einem Tag im Betrieb steht, dem wird ein mancher Betrieb sogar in allen gezwungenen Urlaubstage, der Lohn für zwei Tage abgesogen. In Madras lernten wir eine Spezialität kennen, die für einen einzelnen Arbeitstag bei genehmigtem Urlaub drei, bei nicht erlaubter Arbeitstag drei Zettelfabrik in Abzug bringt. Unterstützt dem aber beim Weber ein großerer Zettel, so war es was das ganze Stück entzündigt und zum Ladenpreis angestiegen, so dass man abends auf Sonntags mit der Straße Arbeiter sehen kann, die mit solchen Zetteln beschwert werden, um auf diese Weise einen Preisabsatz wieder einzutreiben. Diesen werden

ziel Klage wird und über das System der Exzessmonner getreten. Da manche Textilbetriebe insofern kein, dass den Arbeiter auch in dringenden Fällen das, was die Hersteller ihm verleihten nicht eher gestattet wird, als bis er für die Zeit seiner Unberechenbarkeit und eigene Fehler einen Erziehungszettel abgebracht hat. Dieser Erziehungszettel ist der Arbeiter jedoch bei Ende der Entlohnung beigetragen, sobald er ihn an der Arbeitstafel abgibt, während er selbst keinen Lohn erst nach Monatsende erhält.

„Arbeitslohn und Sonne! Ausbeutung in Indien“ berichtet aus der bewussten Betriebskunst ungetreuer viel höhere Belegschaftszahlen für die Entwicklung und außerdem regelmäßige neue Fabriken, d. h. Schwarzgelder an den Arbeitern bei jeder Fabrikabrengung. Sie berichten ferner, dass die Unternehmer diese Werkstatt zur Steigerung der gewerkschaftlichen Zusammensetzung und wecken aus einem solchen Formular, das es in 20 Arbeitsstunden auf diese Form ist, eine Abrechnung von 300 bis 350 000 Rupien entnommen habe. Solche Leidende könnte und natürlich für die existentes Textilbetriebe noch aufzuführen. Werte, welche sie, außer einer finanziellen Hochrechnung, nichts haben

Auf der Landstraße.

Ein Wandrer geht durch finstere Nacht.

Leis fällt ein milder Regen.
Es leuchtet ihm nicht, er schreitet sacht,
ist müd' von weiten Wegen.

Die schlante Pappel, schwarz und groß,
sie rauhet's zu den andern:

Schon wieder einer! Heimatlos! —
Mus' zuhause einsam wandern!

Des Wandlers Augen bliden matt,
voll Vorwurf in die Ferne,
weil er sein Glück verloren hat —
wär' er gestorben gerne.

Er schreitet ohne Hoffen hin
in unbekannte Weiten,
zur Rechten geht die Dulderin,
und links führt ihn das Leiden.

Mitfahrt.

Oft führten die Arbeiter Beschwerde darüber, dass die als Strafe vom Lohn abgezogenen Gelder nicht zu Wohlfahrtszwecken verwendet, sondern vom leitenden Personal des Betriebes unter sich verteilt werden.

Das Schlimmste an willkürlichen Strafzügen ereignet sich mit großer Häufigkeit in Fällen, wo ein Arbeiter kündigt oder entlassen wird. Der Lohn, den er dann noch zu fordern hat, und der in allen Fällen mindestens die eingesparten zwei Wochenlöhne beträgt, wird ihm nicht selten gegen allerlei Strafen für angeblich schlechte Arbeit, Disziplinverletzungen, Versäumnisse usw. völlig aufgerechnet, so dass er so einen Groschen Geldes nach Hause geht. Theoretisch hat der so Betrogenen selbstverständlich das allgemeine Bürgerrecht der Klage vor dem Gericht. Praktisch wird eine solche Klage an der Zahlungsunfähigkeit des Arbeiters scheitern, sofern nicht seine Gewerkschaft den Fall durchführt. Geschieht jedoch letzteres, so bleibt der Auszug der Sache noch immer sehr fraglich, denn der Arbeiter erhält, wie wiederholt betont wurde, keine schriftliche Lohnabrechnung. Der Werkmeister wird daher vor Gericht je nach Zweckmäßigkeit entweder die Berechtigung der Strafzielderablage zu behaupten oder die Tatsache des Abzuges zu leugnen versuchen. So wird dem indischen Proletariat überall, auch in der Geltendmachung seiner einfachsten Rechte der Mangel an Schulbesuch, für den im weitesten Ausmaße die imperialistische Fremdregierung die Verantwortung trägt, zum Unheil.

Verschuldung der Arbeiter.

Der Leser wird fragen: Wovon lebt denn der Arbeiter während dieser Wochen der Lohnbehaltung und wovon zahlt er die herübrigten Besteckungsgelder? Der Weg, den er einschlägt, ist ebenso einfach, wie verhängnisvoll und führt in eine andere Höhle des indischen Lohnarbeiters. Er lebt sich den Vertrag von einem Geldverleiher, der nicht selten dieselbe Person ist, die seine Arbeit in der Werkstatt beaufsichtigt und der er das Schmiergeld für die Einstellung zu bezahlen hat, oder aber zu jenen professionellen Geldverleihern gehört, die aus der nordindischen Provinz Kaschmir kommen und überall in der Nähe der Fabrikbetriebe ihre Buden ausschlagen. Dem zahlt er für das Carlein in einer 3-4monatigen Frist Zinsen von 100 und mehr Prozent. Keine Regeln für diese Säge lassen sich natürlich nicht aufstellen.

Von den Textilarbeiter-Bombays befinden sich nach Angabe des Arbeitführers Joshi nicht weniger als drei Viertel in den Händen der Geldverleiher. Die meisten davon sollen mit etwa vier Monatslöhnen in Schulden stehen. Und in anderen Industriestädten ist dieser Zustand in keiner Weise besser. In Madras stellte uns der Führer der dortigen Gewerkschaft, Shiva Rao, eine Gruppe von Fabrikmädchen vor, deren Beschwerden er uns übersehen wollte. Wir konnten nicht anders annehmen, als dass es hier um Geldverleiher über missbräuchlich lange Beschäftigung Jugendlicher handle und waren erstaunt, zu hören, es seien Frauen, die im Wodkenbett waren, bei der Niederkunft entlassen wurden und nun Geld leihen mussten, um die Besteckungsgelder für die Wiedereinstellung zu zahlen und bis zum nächsten Lohnempfang in sechs Wochen leben zu können. Den Hammer, der aus den Bildern und Gestalten droht, könnten Schilderungen eines Zola dem Leser nahebringen, der Zeitschriftenbericht allein kann es nicht.

Bade in Luft, Licht und Sonne!

In Art. 5 des „Keramischen Bundes“ vom 11. Februar d. J. gibt der Kollege Krebs in dem Artikel „Glas für die Volksgesundheit“ interessante Mitteilungen über die Wirkung des „Vita-Glases“, das die höchste Transparenz der Sonnenstrahlen in sich birgt, auf den menschlichen Körper. Es führt u. a. zwei Tabellen an, die dies an Hand von Experimenten beweisen, die in England in einer Schule mit gewöhnlichem Fensterglas und in einer anderen mit dem Vita-Glas gemacht wurden. Die Kinder der letzteren Schule hatten dank der größeren Durchlässigkeit der Sonnenstrahlen einen bedeutend höheren Prozentsatz an Wachstum, Gewichtszunahme und Hämatoglobingehalt (Blutzarbstoff) aufzuweisen, als die ersten.

Wenn schon die Anwendung des Vita-Glasses bei bekleideten Kindern solche Wirkung ausübt, wie muss dann erst Licht, Luft und Sonne auf den unbedeckten Körper des Menschen wirken? Als Beweis, dass die Sonne nicht genügend durch die Kleidung dringt, möchte ich folgendes anführen. In den meisten Ost- und Nordseebädern herrscht leider noch die Unsitte, dass Badetücher vorgeschrieben sind für Männer und Frauen von etwas über 30 bis 35 zum Hals. Bei diesen Leuten brauen nur die Arme und Hände von der Sonne, während der übrige Körper die olige Farbe behält, so dass man nach einiger Zeit das Tritot der Farbe vollständig abgesieht nicht.

Die Ferienzeit beginnt bald. Auch die meisten Arbeiter zwischen Südbaden, können sie die Ferienzeiten erfüllen, und im Besitz von einer oder zweier Ferienkarten; bei den meisten jedoch zu kurz, um sich richtig zu erholen. An eine Ferienreise kann allerdings wohl die wenigsten denken, namentlich für die Verheirateten mit Kindern ist eine Reise bei dem meist färglichen Leben in unserer Branche unerschwinglich. Man braucht jedoch die Sache nicht zu verzagen. Datum in die Ferne schweifen, sich, das Beste liegt ja noch! Licht, Luft und Sonne ist überall gratis zu haben. Es ist merkwürdig, dass das Baden in diesen Elementen erst als höchst wichtig sonst in Anwendung gekommen ist. Schuld daran war wohl die Imperspektivität weiter Kreise, die ein Verbrechen darin sahen, wenn Männer und Weiber in einem zusammenbadeten. Wer hätte wohl vor einem Menschenhalter oder das Atomienbaden beider Geschlechter gedacht. Die Anregung dazu gab ein Familienbad der Ost- und Nordsee, und am Anfang dieses Jahrhunderts wurde das erste Familienbad in Kappeln bei Berlin gegründet. Gegenwärtig wird an fast allen deutschen Seen das ungenierte Baden beider Geschlechter geübt.

Auch das Baden in Licht, Luft und Sonne hat als ein wichtiger Faktor im Interesse der Gesundheit der arbeitenden Menschen sich Bahn gebrochen, wie die Ausstellung des Reichsverbandes für Freizeitkultur, dem sich zahlreiche Vereine angeschlossen haben, auf der vorjährigen Wochenend-Ausstellung in Berlin-Charlottenburg zeigte.

Als langjähriger Erfahrung möchte ich hier für das Lichtluftbad einige Fingerzeige geben. In den Großstädten sind ja an der Oberfläche überall Luftbäder vorhanden. Die kleinen Bäder sind ja auch vielseitig im Gebirge, in Thüringen, Oberfranken, Schlesien usw. wo Wald und Wasser in der Nähe

ist, dort kann man das Baden in Licht, Luft und Sonne zu Schulung und Stärkung der Gesundheit pflegen.

Der Anfänger muss das Lichtluftbad bei mildem Wetter beginnen und die ersten acht bis vierzehn Tage nur etwa eine Stunde aussteiden bleiben. Ausgiebiges Bewegen, Laufen, Springen, Bewegungsspiele, Diskuswerfen usw. sind im Luftbad fröhlig zu pflegen. Im Hochsommer ist das Luftbad in der Frühe am erfrischendsten und befriedigendsten. Bei kühlsem Wetter beschränkt man sich auf die Mittagstunden. Es ist nicht unbedingt nötig, dass beim Lichtluftbad die Sonne scheint. Auch das zerstreute Tageslicht wirkt belebend auf den Organismus. Am wirksamsten ist freilich das Lichtluftbad bei Sonnenschein. Hier ist jedoch besonders für Anfänger Vorsicht am Platze. Vielleicht legen sich Stundenlang in die pralle Sonne. Dabei verbrennt natürlich die Haut, was nicht nur sehr schmerhaft ist, sondern auch oft tiefererscheinungen im Gefolge hat. Wer an das Luftbad gewöhnt ist, bleibt so lange ausgedehnt, wie es ihm behagt, also an frühen Tagen kürzer, an warmen Tagen länger. Anfänger verlängern nach und nach das Luftbad. Bei trübem, kaltem Wetter braucht das Luftbad nicht ausgekehrt zu werden; man merkt jedoch, je kühler die Luft, desto lebhafter die Bewegung; eine Erkältung hat man dann nicht zu befürchten.

Kürzlich brachten wir im „Keramischen Bund“ ein Referat über einen Vortrag des Prof. Hölsch-München unter dem Titel „Ergebnis der arbeits-medizinischen Untersuchung in der keramischen Porzellainindustrie“, in dem Licht, Luft und Sonne als Heil- und Vorbeugungsmittel gegen die Tuberkulose empfohlen wird. In der Schlussfolgerung heißt es da u. a.: Zur Stärkung der Selbstreinigungskraft. Außenhalb in freier Luft in der arbeitsfreien Zeit.“

Neben die elektrischen und magnetischen Kräfte im Sonnenschein lässt sich nichts Sichereres sagen, da sie noch zu wenig erforscht sind. Doch kann nicht bezweifelt werden, dass sie eine gute Wirkung ausüben. Vielleicht sind gerade sie die Veranlassung zu jener wunderbaren Hebung des Allgemeinewiderstandes, der Stimmung, die jeder, der längere Zeit luftbadet, an sich feststellen kann. Durch den regeeren Stoßwechsel, durch die Besserung der Blutzusammensetzung hebt sich der Appetit, das Wachstum wird erhöht, die Verdauung verbessert, der Schlaf ruhiger, kurz, der ganze Mensch wird gesunder, denn:

Die besten Arzneien in der Welt,
Trotz aller Heiler, aller Heiler,
Es sind im Bunde treu gesetzt:

Fröh, Bewegung, Licht, Luft, Wasser!

Eini. Großes.

Vom Raketenauto zum Weltraumschiff.

In Berlin wurde am 23. Mai auf der Alus von dem bekannten Sportmann Erich v. Opel das Raketenauto einem größeren Publikum vorgeführt. Es erreichte eine Höchstgeschwindigkeit von 195 Kilometer. Was das für eine Bedeutung hat und was sich daraus entwickeln soll, führt Opel in einer Ansprache aus, die für jeden Menschen beachtenswert ist. Wir bringen sie, weil darin kurz und bündig ausgesprochen ist, was die neue Erfindung ist und was daraus werden soll. Opel sprach

Was soll die heutige Vorführung zeigen? Sie soll einen lebendigen Beweis dafür sein, dass die Rakte als praktisches Antriebsmittel wirklich ist, sie soll zeigen, dass wir die technischen Erfordernisse beherrschen, und das wir Verträge zu der sicheren Entwicklung unserer Arbeitsergebnisse. Gleichzeitig wollen wir studieren, in welchen Beziehungen der menschliche Körper gewachsen ist, bzw. welche Auswirkung der Organismus ohne ständige Störungen vertragen kann. Ferner bedeutet diese Fahrt auch Anfang und Ende der ersten Etappe unserer Alu. Nach diesem ersten und einzigen Start auf der Alu wird als zweite Etappe ein gleicher oder ähnlicher Wagen zu einem Augriff auf den Weltrekord der Geschwindigkeit eingeleitet werden, der auf 333 Strudenkilometer steht, der aber leider mangels geeigneter Straßen auf Eisenbahnschienen stattfinden muss. Auch diese Versuche sollen lediglich zeigen, dass alle indischen Leistungen von Rädern glatt übertragen werden können, ja, dass sogar im Gegensatz zu anderen motorischen Mitteln der Wirkungsgrad der Rakte mit steigender Geschwindigkeit nicht abnimmt, sondern wächst. Parallel hierzu werde ich ein Motorrad konstruieren, das auf der Freiburger Rekordstrecke den auf circa 190 Kilometer stehenden Weltrekord für Motorräder brechen soll. Ich denke, doch auf der dortigen Strecke 200 bis 220 Kilometer ohne Gefahr für den Fahrer erreicht werden können.

Von der dritten Etappe ab werden wir uns ausschließlich dem Problem des Fluges widmen und Flugzeuge mit 300 bis 400 Kilometer Geschwindigkeit steigen lassen.

In der vierten Etappe werden wir uns der Höhenforschung zu wenden und Registraturinstrumente in bisher unerreichte Höhen hinaufzutragen. Diese Versuche sind für die Meteorologie von außerordentlicher Bedeutung, müsst man sich doch schon seit Jahrzehnten vergebens, größere Höhen als dreißig Kilometer zu erreichen. Auch die Radiotechnik wird endlich erfahren können, auf welche Einflüsse die in höheren Schichten austretende Reflexion der elektrischen Wellen zurückzuführen ist. Gleichzeitig werden wir — selbstverständlich unter Beachtung aller Vorsichtsmassregeln — Tiere machender Größe in die Stratosphäre hinauftragen, um zu untersuchen, ob außer den Einflüssen der Temperatur, des Drucks und des Sauerstoffmangels, die wir beherrschen, vielleicht unbekannte, schädliche Strahlen den Höhenflug menschlicher Organismen aufzuhalten können. In der fünften Etappe werden wir zu bestimmten Rädern übergehen, indem wir schrittweise die extratropischen Andrücke beim Abflug und die Sicherheit der luftdichten Gasflaschen erprobten, die wir zwischenzeitlich entwickelt.

In der sechsten Etappe wollen wir das für Höhenflüge geeignete Flugzeug schaffen und Höhen von 20 bis 30 Kilometer und Geschwindigkeiten jenseits der Tausendkilometergrenze erreichen. Wir werden mit fernsichtigen über dem europäischen Festland beginnen und glauben, dass es im Bereich der Möglichkeit liegt, einen Flug um die Erde in weniger als einem halben Tag zurückzulegen.

Die siebente und letzte Etappe wird die fortwährende Steigerung der Geschwindigkeit und der erreichbaren Höhen bringen.

Und das Weltraumschiff? Die siebente Etappe bietet vielleicht die Möglichkeit, Menschenkörper zu erreichen, wenn auch nicht einzeln ist, was wir ausgerechnet auf dem Mond verloren haben.

Solche Ideen vertritt nur die Begriffe und lenken von der praktischen Arbeit ab. Auch hat die alte Erde Platz für alle, und es hat — rein geschäftlich gesprochen — keinen Zweck, eine Filiale im Weltraum zu errichten, wenn es im Mutterhaus noch so viel Streit gibt.

Ich bin überzeugt, dass die erste bis fünfte Etappe nicht erst in Jahrzehnten, sondern in weniger als einem Jahr erreicht sein wird. Was an die sechste und siebente Etappe, den Flug in die Stratosphäre anbelangt, so können wir heute einen genauen Termin noch nicht angeben. Wir rechnen mit ursprünglich mit einer Frist von 15 bis 20 Jahren. Ein überraschender Fortschritt in unserer Arbeit, der vor acht Tagen eintrat, lässt uns auf höchstens sechs Jahre reduzieren. Spätestens im August werden wir in der Lage sein, einen genaueren Termin anzugeben.

Hoffen Sie mit uns auf den Tag, an dem das erste Raumfahrt mit dem Namen „De

Ein Nachwort zum Zementarbeiterstreik in Westfalen.

Nachdem der Lohnarbeitsvertrag von den Arbeitnehmer-Vertragsparteien der Zementindustrie form- und fristgerecht gekündigt war — am 31. März 1928 war der Ablauftermin — reichten die beteiligten Arbeitnehmerverbände am 19. Februar d. J. an den Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke ihre Forderungen zur Neugestaltung des Lohnarbeitsvertrages ein. Beantwortet wurde die Einführung von Schichtlöhnen, welche zugleich einen Ausgleich für den durch die Wiedereinführung des Dreischichtensystems erfolgten Verdienstausfall bringen sollte, Änderung der bisherigen Gruppenenteilung usw.

Die Arbeitgeber lehnten auf Grund der gestellten Forderungen freie Verhandlungen ab und beantragten bei dem bisherigen Vorsitzenden des Tarifamtes dessen Zusammensezung. Da die Voraussetzungen zur Zusammenberufung des Tarifamtes nicht vorlagen, lehnten die Arbeitnehmer-Vertragsparteien ein solches Verfahren ab, und um die Regelung der Lohnfrage nicht zu verzögern, riefen sie nun ihrerseits den amtlichen Schlichter zur Hilfeleistung an. Die vom Schlichter zusammengesetzte Schlichterkammer tagte am 26. März d. J. und stellte einen Schiedsspruch, welcher eine Erhöhung der Lohnsätze in allen Gruppen und Altersklassen um 8 Proz. vorschah. Außerdem sollten diejenigen Arbeiter, welche durch die vorjährige Regelung eine Arbeitszeitverkürzung bis zu sechs Stunden pro Woche erfahren hatten, noch eine Bulage von 3 Pf. pro Stunde, alle diejenigen, welche mehr als sechs Stunden Arbeitszeitverkürzung hatten, eine solche von 10 Pf. pro Stunde erhalten.

Die Arbeitgeber nahmen diesen Schiedsspruch an und befragten Verbindlichkeit beim Reichsarbeitsministerium. Die Arbeitnehmer lehnten den Schiedsspruch ab, weil bereits in verschiedenen Werken im Bezirk höhere Löhne gezahlt wurden, als die im Schiedsspruch vorgesehenen. Als die Verbindlichkeitsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium stattfanden, lagen bereits Verträge mit Ausenseitern im Bereich des Arbeitgeberverbandes der Zementindustrie Westfalen vor, welche ganz ausgleichend höhere Löhne vorschah, als sie der Schiedsspruch erachtet haben würde.

Die Verhandlungen verließen nach mehrjähriger Dauer völlig ergebnislos. Die von den Arbeitgebern beantragte Verbindlichkeit wurde nicht angesprochen.

Am 26. April traten nach vorher erfolgter Kündigung des Arbeitsverhältnisses circa 3500 bis 4000 Zementarbeiter in den Verbandswerken in den Streik.

Bereits vor Einreichung der Forderungen hatte der Arbeitgeberverband in verschiedenen Tageszeitungen durch Artikel verucht, die Öffentlichkeit gegen die Zementarbeiter mobil zu machen.

Auch während des Kampfes ist diese Stimmungsmaische des Arbeitgeberverbandes in ausgiebiger Weise durch Zeitungsnotizen und Flugblätter betrieben worden.

Bereits einige Tage nach Ausbruch des Streiks erschienen in verschiedenen Zeitungen Notizen, nach denen die Produktion und der Verkauf dauernd im Steigen begriffen sei. Wir hatten bereits diese Notizen als das, was sie waren, als Stimmungsmaische gekennzeichnet.

Fatlsache war nur, daß sich ein großer Teil Angestellter, die sonst mit Berücksichtigung auf die Handarbeiter herabsehen, zu Streitbrucharbeiten hergab und das Verhandlungsgeschäft notdürftig erhielt.

Nachdem die Arbeiterschaft in Streik getreten war, erfolgten mit Ausenseitern noch weitere Tarifabschlüsse auf Grund freier Vereinbarung, so daß gegen neun bis zehn Tarifabschlüsse vorlagen, die ganz bedeutend über die Höhe des Schiedsspruches hinausgingen.

Die Zementarbeiterenschaft war auf Grund dieser Tatsachen nicht gewillt, unter das Dach des Arbeitgeberverbandes zu treten und zu den Löhnen, welche im Schiedsspruch festgelegt waren, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Arbeitgeber hatten trampshaft Versuche gemacht, fremde Arbeiter heranzuziehen, und machten auch die Polizeibehörden mobil, um das Streikpostenstellen zu verhindern. In den meisten Fällen gelang es den Streikposten, die fremden Arbeiter von der Arbeitserfüllung abzuhalten. Auch Abstürzungen der Streikposten waren trotz gegenteiliger Bekanntmachungen der Arbeitgeber sehr selten zu verzeichnen.

Nachdem der Kampf einige Wochen gedauert hatte, lud der zuständige Schlichter die Parteien zu einer nochmaligen Aussprache ein. Zu dieser Zusammenkunft machte der Schlichter, Regierungsrat Brisch, folgenden Einigungsvorschlag:

Abschrift.

Der Schlichter Verhandelt
mit den Bezirk-Westfalen. Vertrittungsamt, 14. Mai 1928.
A. I. 27-28.

In der Gesamtstreitigkeit in der rhein.-westf. Zementindustrie sind zwischen
dem Arbeitgeberverband der rhein.-westf. Zementwerke e. V.,
Bochum,

und

1. dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Neubedum,
2. dem Christl. Fabrik- und Transportarbeiterverband, Hamm,
3. dem Gewerkschaft der Fabrik- und Handarbeiter, Hamm,
eine unverbindliche Aussprache statt.

Als Verhandlungsergebnis wird von dem Schlichter den Parteien folgender

Einigungsvorschlag

unterbreitet:
1. Die Festlegungen des Schiedsspruches des stellvertretenden Schlichters für den Bezirk Westfalen vom 26. März 1928 werden mit folgender Maßgabe zwischen den Parteien als Tarifvertrag vereinbart:

Die Festlegungen unter Bissel 1, 2, 8, 4, 6 und 7 bleiben bestehen.

2. Die Bissel 5 erhält folgende Fassung:
Der Tarifstundenlohn des Handwerkers in Gruppe IA wird auf 86 Pf. festgesetzt. Der Richtlohn der Gruppe I beträgt 78 Pf., Gruppe II 75 Pf. und der Gruppe III 73 Pf.

für die Arbeiter der Lohngruppen II und III beträgt die Afkordgrundlage 71 Pf.

Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

3. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, alsbald zu erfolgen. Die Betriebe sind, soweit sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden, verpflichtet, die früher bei ihnen beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, spätestens aber innerhalb eines Monats, wieder einzustellen.

Die stilzulegenden Werte sind den Gewerkschaften innerhalb der Erfüllungsfrist mitzuteilen.

Sowohl die Arbeitnehmer in ihrem eigenen Betriebe zur Einstellung gelangen, gilt das Arbeitserhältnis als nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages. Werden darüber hinaus an dem Streite beteiligte Arbeitnehmer in Betrieben der Vertragsparteien innerhalb dreier Monate wieder eingestellt, haben sie Anspruch auf die gleiche Vergütung.

Maßregelungen finden nicht statt.

4. Das Abkommen tritt am 15. Mai 1928 in Kraft und ist bis zum 30. April 1929 unkündbar, von da ab ist die Kündigung mit einmonatiger Frist zulässig.
5. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 18. Mai 1928.

(Stempel.)

Der Vorsteher:
gez. Brisch, Regierungsrat.

Die beiderseitigen Tarifparteien nahmen diesen Einigungsvorschlag, der gegenüber dem Schiedsspruch, sowohl in der Lohnhöhe als auch in anderen Punkten Verbesserungen aufweist, an und schlossen auf dieser Grundlage folgenden Lohnarbeitsvertrag ab:

Betrifft: Bezirk Lohnarbeitsvertrag. Zement Westfalen.

In Gemäßheit des § 5 des Bezirkmanteltarifvertrages schließen die unterzeichneten Vertragsparteien auf Grund der Zustimmungsklärung zu dem Einigungsvorschlag des Schlichters für den Bezirk Westfalen vom 14. Mai (A. I. 27-28) nachfolgenden

Lohnarbeitsvertrag.

1. Die Löhne bleiben in der bisherigen Form der Stundenlöhne bestehen.

2. Es bestehen folgende vier Lohngruppen:

Gruppe I: Handwerker mit Lehrzeugnis, Maschinisten, Heizer, Lokomotivführer, Baggerführer, Baggerheizer, Elektriker.

Gruppe II: Steinbrucharbeiter, Ringofenarbeiter, Rader und Brenner, Müller, Kohlenablader, Klinkerfahrer, Röhrener, soweit beide mit der Schaufel arbeiten müssen.

Gruppe III: Schmiede, Presser, Trommelheizer, Abblader, Seitbahnarbeiter, ferner Röhrener und Klinkerfahrer, soweit beide nicht mit der Schaufel arbeiten, Hilfsarbeiter in der Schlosserei und Schmiede, Hilfs-, Platz- und alle übrigen Arbeiter.

Gruppe IV: Arbeiterinnen.

3. Der Anteil der Jugendlichen am Spaltenlohn beträgt:

für 21jährige	100 Proz.
für 20jährige	90 Proz.
für 19jährige	80 Proz.
für 18jährige	70 Proz.
für 17jährige	60 Proz.
für 16jährige	50 Proz.
für 14- und 15jährige	40 Proz.

4. Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

5. Der Tarifstundenlohn des Handwerkers in der Gruppe I wird auf 86 Pf. festgesetzt. Der Richtlohn der Gruppe I beträgt 78 Pf., Gruppe II 75 Pf. und der Gruppe III 73 Pf.

Für die Arbeiter der Lohngruppen II und III beträgt die Afkordgrundlage 71 Pf.

6. Die bestehende Sozialzulage bleibt in alter Höhe bestehen.

7. Die vorstehende Regelung gilt für die Bezirke Bedum, Neu bedum, Ennigerloh und Gesete, für die Bezirke Lengerich und Wünnen erfolgt ein Abstieg von 4 Proz.

8. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, alsbald zu erfolgen. Die Betriebe sind, soweit sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden, verpflichtet, die früher bei ihnen beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, spätestens aber innerhalb eines Monats, wieder einzustellen.

Die stilzulegenden Werte sind den Gewerkschaften innerhalb der Erfüllungsfrist mitzuteilen.

Sowohl die Arbeitnehmer in ihrem eigenen Betriebe zur Einstellung gelangen, gilt das Arbeitserhältnis als nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages. Werden darüber hinaus an dem Streite beteiligte Arbeitnehmer in Betrieben der Vertragsparteien innerhalb dreier Monate wieder eingestellt, haben sie Anspruch auf die gleiche Vergütung.

9. Das Abkommen tritt am 15. Mai 1928 in Kraft und ist bis zum 30. April 1929 unkündbar; von da ab ist die Kündigung mit einmonatiger Frist zulässig.

Bochum, den 19. Mai 1928.

für die Arbeitnehmer:

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. gez.: Deswysen.
Verband christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.
gez.: Werlich.

für die Arbeitgeber:

Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Bochum. gez.: Dr. Vothe.

Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Bochum.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zählstelle Neu bedum.
Lohnstafel
für die Zeit vom 15. Mai 1928 bis mindestens
31. Mai 1929.

(Wenigk.)

Bedum, Neu bedum, Ennigerloh und Gesete:
21 J. 20 J. 19 J. 18 J. 17 J. 16 J. 15 u. 14 J.
u. dar.

Gruppe Ia 86 77 69 60 52 — —

Gruppe I 78 70 62 55 — —

Gruppe II 75 68 60 53 — —

Gruppe III 73 66 58 51 44 37 29

Gruppe IV Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

Die Afkordgrundlage beträgt für Arbeiter der Lohngruppen II und III 71 Pf.

Lengerich und Wünnen:

Gruppe Ia 83 75 56 58 50 — —

Gruppe I 75 68 50 53 — —

Gruppe II 72 65 58 50 — —

Gruppe III 70 63 56 49 42 35 28

Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

Die Afkordgrundlage beträgt für Arbeiter der Lohngruppen II und III 68 Pf.

Familienbeihilfe für alle Gruppen:

1 Pf. je Stunde gemäß den „Richtlinien“.

Bochum, den 19. Mai 1928.

für die Arbeitnehmer:

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. gez.: Deswysen.
Verband christl. Fabrik- und Transportarbeiter
Deutschlands. gez.: Werlich.

für die Arbeitgeber:

Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Bochum. gez.: Dr. Vothe.

Damit ist dieser Kampf zugunsten der Arbeitnehmer entschieden.

Wenn auch nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt sind, so hat der Kampf doch gezeigt, was starke Gewerkschaften wert sind, und das Einigkeit zum Siele führt.

Hoffentlich ziehen auch diejenigen Zementarbeiter, die heute noch den gelben Unternehmensschilden nachlaufen, eine Lehre aus diesem Kampf und lernen erkennen, daß nur durch festen Zusammenschluß in starken, leistungsfähigen Gewerkschaften ihre wirtschaftliche Lage verbessert werden kann. ... m. . .

Tarifabschluß

in der Niederrheinischen Ziegelindustrie.

In einer Konferenz der Ziegelarbeiter im Kölner Wirtschaftsgebiet wurde nach der erfolgten Abstimmung zu der Lage Stellung genommen. Die Ergebnisse aus den übrigen Bezirken liegen vor, und die Mehrheit der Kollegen hatte sich für die Annahme des Schiedsspruchs ausgesprochen. Nach der Abstimmung wurde der Schiedsspruch mit großer Mehrheit abgelehnt. Zeitigste die Zusammenstellung, daß im ganzen genommen eine Mehrheit für die Annahme vorhanden ist. Einen großen Raum in der Diskussion nahm die Brennerfrage ein, die gegenüber dem V. Jahre außerordentlich ungünstig geregelt worden ist. In längeren Ausführungen wurden die Auflöschäfte besprochen, die klar erkennen ließen, daß im nächsten Jahre eine andere Regelung Platz greifen muß. Wie in anderen Industrien, müssen wir auch für die Ziegelindustrie durchsehen, daß bei der Lohnerhöhung auch gleichzeitig die Verhältnisse erhöhen, das sich die Auflöschäfte um denselben Prozentsatz erhöhen. Dazu bedarf es einer tüchtigen Organisation, damit die vereinbarte Lohnerhöhung auch wirklich von den Unternehmern gezahlt wird. Wir haben jetzt zu verzeihen, daß man die Auflöschäfte vor dem Abschluß des Lohnarbeitsvertrages bis zu 5 Pf. pro 1000 an den Defen herabgesetzt hat, und nun sagen die Arbeitgeber, wir erhöhen die Auflöschäfte um 10 Proz., so daß in Wirklichkeit kaum eine Erhöhung von 2 bis 3 Proz. in Frage kommt. Einige Ziegelarbeiter wollen überhaupt keine Erhöhung eintreten lassen, und diese Annahme allein gibt uns Veranlassung, mit aller Kraft und Energie darauf hinzuwalten, daß dieser Missstand unbedingt beseitigt wird. Wir lassen nun die Gruppenenteilung und die Löhne folgen in dem Bewußtsein, daß wir alles getan haben, um die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft durchzusetzen.

A.

Gruppenenteilung.

Gruppe I: Facharbeiter.

Borarbeiter, Bize, Bressmeister, Handstrichformer, Aufsitzer, Einspänner, Brenner, Ausländer, Dörfeler, Hogenseher,

1. Pf. errechnen. Durch die sogenannten Verkaufsvereinigungen ist man imstande, eine Konkurrenz auch im Ziegelabsatz weitgehend auszuschalten. Lehnsich liegt es in der Zement-Industrie. Auch diese rechnet mit einem Ansteigen der Preise. Wie man auch hier bemüht ist, jede unliebsame Konkurrenz auszumerzen, beweist die Meldung, daß es dem Zementverband in Bochum gelungen ist, die Excelsior-Zementwerke in Geseke zum überliegenden Teil zu erwerben. Dieses Werk war infolge seines hohen Absatzes ein großer Konkurrent des Zement-Syndikats. Verkaufsvereinigungen in der Ziegel-Industrie, Zement-Syndikate in der Zement-Industrie; also die vollständige Herrschaft des Baumarktes durch die Baustoff-Industrie, ist damit gegeben. Daß diese Tatsache auch ihre besonderen Auswirkungen auf die künftige Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in dieser Industrie beschäftigten Arbeitnehmer haben muß, wird jedem mit der Führung von Lohnbewegungen vertrauten einleuchten.

Der Zement-Export betrug im 1. Quartal 1928 für 2448000 RM, die Einfuhr dagegen für 474000 RM; also ein Ausfuhrüberschub von 2974000 RM. Ein Beweis, daß die deutsche Zement-Industrie — trotz gegenteiliger Behauptung der Unternehmer —, sowohl auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig ist. Dabei spricht man noch sehr oft von Kampfpreisen im Auslande, also Preisen, die nur niedrig gehalten werden, um die Konkurrenz zu schlagen.

Feststellung des Streitwertgegenstandes im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Von Karl Schmidt-Hannover.

Nach § 61 AGG. ist der Wert des Streitgegenstandes im Prinzip festzusehen. Eine nachträgliche Ergänzung des Urteils bezüglich der Höhe des Streitwertes ist nur zulässig bei völker Rechtsprechung des Gerichts. Siehe Entscheidung RAG vom 18. Oktober 1927 — B 8/27 — Bensh. Samml. Bd. I, Seite 21.

Die Berechnung erfolgt nach dem Zeitpunkt der letzten würdlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht. Tritt später eine Änderung des Streitwertes ein, dann geht gemäß § 69 des AGG. das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil den Wert des Streitgegenstandes neu auf. Damit wird die frühere Feststellung des Arbeitsgerichts gegenstandslos.

In Revisionsverfahren kann eine Änderung des Streitwertes nicht mehr vorgenommen werden. Siehe RAG. vom 11. Januar 1928 — 60/27 — Bensh. Samml. Bd. II, Seite 103.

Die Feststellung der Höhe des Streitgegenstandes hat nicht nur Bedeutung für die Berufungs- oder Revisionsfähigkeit, sondern hat für die Parteien besondere Bedeutung wegen der dadurch ergebenden Kostenberechnung. Für die erste Instanz werden die Kosten entsprechend des § 12 AGG. innerhalb Grenzen geregelt. Für die zwei nächsten Instanzen kommt nach Absatz 6 des § 12 AGG. das Gerichtsstengesetz in Frage.

Es besteht erheblicher Streit, ob die §§ 3 bis 9 BVO. oder die §§ 10 und 13 des OGK maßgebend sind.

Landgerichtsdirektor Dr. Aschaffenburg kommt in Arbeitsgericht. 32. Jahr. Sp. 35 ff. zu dem Ergebnis, daß die Zivilprozeßordnung maßgebend sein muss. Er steht hierbei im Gegensatz zu den Kommentaren von Diersch-Volkmer und Baumgärtel, sowie Glawion-Jaudin. Dr. Aschaffenburg nimmt Bezug auf den § 10 Abs. 3, Satz 2 des Gerichtsstengesetzes (OGK). Danach könnte höchstens der fünffache Betrag des jährlichen Ausdrückes zur Streitwertberechnung herangezogen werden. Dadurch wird in sehr vielen Fällen die Revisionsgrenze nicht erreicht, die Parteien seien deshalb in der Wahl der Rechtsmittel beschränkt. Nach § 9 der BVO. könnte statt des fünffachen der 12½fache Jahresbetrag zugrunde gelegt werden.

Es führt weiter aus, daß wo Klage und Widerklage, aber zwei Klageanträge in einer Klage vereinigt sind, eine Zusammenerziehung stattfinden müsse. Das sei nach § 5 AGG. unzulässig, und deshalb müsse man den § 12 AGG. zur Anwendung bringen. Es bestont, daß dies gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren gelten müsse. Dr. Aschaffenburg hat also das Ziel, einen möglichst hohen Streitwert zu errechnen. Den gleichen Zuden kauft Landgerichtsrat Kast im "Arbeitsgericht", 33. Jahrg. Nr. 130 weiter. Der Schlusssatz seiner Ausführungen lautet: Die Arbeitsgerichte werden daher gerade in solchen Fällen der Streitwertberechnung besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, damit den Parteien die höheren Instanzen nicht verschlossen werden.

Wußt man diese eigenartige Gesetzesauslegung anstreben? Es ist doch zu bedenken, daß damit das Verfahren ungeheuer belastigt wird. Den Arbeitern würde es dadurch oft unmöglich gemacht, ihr Recht zu suchen, wenn nicht die rechtshabenden Organisationen sämtlich stehen. Das heißt, wird doch nicht dadurch besser und wertvoller, wenn seine Erringung einen größeren Geldaufwand erfordert.

Im Arbeitsgerichtsgefege ist dafür gesorgt, daß die Berufungs- und Revisionsinstanzen in ausreichendem Maße in Kauf zu nehmen werden können. Es gibt den Gerichten genugend Zeitraum, nach unserer Erfassung mehr, als für das Sehen der Arbeitsgerichtsbarkeit erträglich ist. Ist es doch keine Seltsamheit, daß wegen einiger Besetzung das Reichsgericht in Funktion treten muß. Es ist also nicht notwendig, das wag durch § 11 i. V. l. die Steigerung des Streitwertes noch weiter auszuführen. Die Kollektivinteressen beruhenden Forderungen, wie diese Feststellung beweist, durch die höhere Instanz erfüllt werden, ohne daß ein übermäßig hoher Streitwert vorstellt wird.

Die Parteien, Arbeiter und Arbeitgeber, haben wirklich kein Interesse daran, mehr als notwendig Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen und mehr als nötig die Verfahren in die Kugel zu ziehen. Es gibt sich doch jetzt schon, daß, ehe eine Klage durch drei Instanzen gelöst ist, acht bis zehn Jahre Zeit vergehen wird. Der § 8 AGG. ermöglicht die von uns die Vollstreckbarkeit nach dem Urteil der ersten Instanz. Zumindest müssen hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Es können aber durch diese vorläufige Vollst. u. f. f. die tatsächliche Folgen eintreten, wenn die höhere Instanz das Urteil ändert.

Dr. Aschaffenburg und Kast errechnen — ihren — und ihnen Streitwerte von 3750 und 2400 RM. Diese Auslegung dieser Herren scheint es bei einem Arbeitnehmer, der in geschlossene keine Rolle zu spielen, ob er wegen einziger Verdienstmark zahlt, oder ob er auswärts lebt, dass die AGG. Schiedsrichter und Rechtsanwaltskosten entfällt. Bei diesem Sachverhalt ist die Partei besser, von vorherere auf ihr Recht zu verzichten, denn der Streitwert wird in seinem Betracht zu den Rechts- und Rechtsanwaltskosten, die er eventuell zu zahlen hat. Deren sollte zweckmäßigst, dann ist es mit der Schiedsrichter und Rechtsanwaltskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorbei. Bei beiden Ausführungen und Begründungen ist es hier der Wirtschaftlichkeit aus den vielfältigen Rechtskosten Bedarf getroffen, und hier die Partei soll die Rechtsanwaltskosten auf arbeitsgerichtlichem und sozialem Gebiet, wie es in § 14 des AGG. heißt, vorhanden?

Das Bild ist die seitstehende Aussicht auf den Antrag auf Erneuerung. So hat § 8 des OGK. gültig am 29. August 1927 — Bensh. Samml. Bd. I, Seite 10, den Streitwert gegen § 3 BVO. nach freiem Erwerben festgesetzt und ist dabei weit unter dem Klageantrag geblieben. Letztere Berichtigung des Oberlandesgerichts vorst. Dr. Aschaffenburg natürlich nicht. Es ist keine Grabenkasten noch möglich verteidigt. Da bei Entlastungserklärung für den Fall der Rücknahme der

Die Bauerlaubniszahlen lassen eine aufsteigende Kurve erkennen. Besonders in Berlin, Dortmund, Bremen, Frankfurt a. M. und Erfurt sind die Zahlen gegenüber zu Anfang des J. bedeutend gestiegen. Der Beschäftigungsgrad wird daher in diesen Bezirken, auch in den Fachzeitschriften der Baustoff-Industrie, als sehr gut und noch steigend gemeldet.

Die Betrachtung der ganzen Lage in dieser Industrie läßt wohl den Schluß zu, daß sie imstande ist, auch den Arbeitern annehmbare Löhne zu zahlen. Den Schlichtungsinstanzen sei auch empfohlen, sich bei Regelung der Lohnfragen auch die getätigten Geschäftsabschlüsse der Unternehmungen anzusehen und nicht nur die Lage des Unternehmens nach den Klagesiedlern der Unternehmer zu beurteilen. An die neu eingetreteten geschobenden Führerschaften ist die Fortsetzung zu richten, daß sie in diesem Sinne auf die in Frage kommenden Instanzen einwirken. R-be.

In Belgien hat sich mit dem Sih in Brüssel ein neuer Zementtrust gebildet. (Société Générale des Ciments-Sogecim.) Der Trust beabsichtigt, sich auch an anderen europäischen Zementvereinigungen zu beteiligen.

Die holländischen Zementabnehmer weigern sich, die höheren Zementpreise, die durch ein deutsch-belgisches Abkommen zu Anfang dieses Jahres festgelegt worden waren, anzuerkennen. Aus diesem Grunde wird es wahrscheinlich zu einer Änderung des auf ein Jahr geschlossenen Abkommens kommen. R-be.

bes freien Ermessens nach § 8 BVO. Das Landgericht Hannover hatte den § 9 BVO. und damit das 12½fache zugrunde gelegt, und war bei einer Fortsetzung von 155 RM monatlich bis zur Erhaltung einer neuen Anstellung auf einen Streitwert von 23500 RM gekommen.

Diese wenigen Fälle beweisen, daß der richterlichen Willkür keine Schranke gesetzt ist.

Bei diesem Durchmischer scheint es notwendig zu sein, a. verweisen. Bei einem Arbeiter kann nicht das 12½fache des Jahresdurchschnitts, aber auch nicht das 5fache zur Rechnung herangezogen werden, denn er kann, auch wenn die Entlastungserklärung für Betriebsräte in Anwendung kommt, zeitig entlassen werden, wenn die Gründe des § 123 GG. häufig durch die Arbeitsordnung entgegen der rechtlichen Vorschrift noch vermehrt werden, vorliegen. Erkrankungen des Arbeiters oder Betriebsstilllegungen oder Gründe, die den Arbeitern gemäß § 124 GG. zur sofortigen Arbeitsniederlegung befähigen, können auch zur Löschung des Arbeitsverhältnisses führen.

Das Oberlandesgericht Celle entschied am 1. April 1928 — S. W. 124, S. 2034 — über die Feststellung des Streitwertes bei einer Wetzinsforderung, daß der § 3 BVO. maßgebend sei müssen und führt u. a. aus: "Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 10 BVO. sind demnach nicht gegeben. Ebenso wenig aber kann der § 9 BVO. Anwendung finden, da der Anspruch auf Bezahlung des monatlichen Wetzins nicht als ein Recht für wiederkehrende Leistungen angesehen werden kann."

Es sei ferner auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. November 1924 — S. W. 1924, S. 1988 — verwiesen.

Es wird festgelegt, daß der Streitwert bei Beamtengehaltsansprüchen nach § 9, Abs. 1 BVO. möglich ist. Trotzdem heißt es abweiter:

"In nicht seltenen Fällen wird zwar die Wertberechnung nach § 9 BVO. für die Beamten, welche vermögensmäßige Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis geltend machen, zu einer besonderen unter den heutigen Verhältnissen fühlbaren Härte führen."

Wenn das Reichsgericht bei Beamtengehältern schon die fühlbare Härte erkennt, so muß das noch mehr bei den Arbeitern, die in seinem langfristigen oder gesicherten Vertrag verhältnisse stehen, in Erscheinung treten.

So lange eine gesetzliche Regelung noch keine einwandfreie Möglichkeit für die Berechnung des Streitgegenstandes für das gesamte arbeitsgerichtliche Verfahren erzielt ist, müssen die Arbeitnehmer und ihre Vertreter bei Einreichung ihrer Klagen sehr vorsichtig vorgehen. Vor allen Dingen müssen sie vermeiden, Anträge zu stellen, die automatisch die Erhöhung des Streitwertes zur Folge haben, und daß sie neben der Leistungslage nicht noch eine Feststellungslage führen.

Es ist bei Weise überflüssig, bei einem Betriebsratsmitglied zu beantragen, erstens festzustellen, daß die Entlassung ungerechtfertigt ist, zweitens den Lohn bis zur Wiedereinstellung in Wochenbeträgen von sonst so viel Reichsmark zu zahlen. Es genügt, wenn man den Lohn für ein oder zwei Wochen unter dem Vorbehalt weiterer Fortsetzung einträgt, denn in diesem Verfahren wird der Unternehmer ohnedies einwenden, daß die Entlassung von seinem Standpunkt aus gerechtfertigt ist. Für den Gegner besteht allerdings noch die Möglichkeit, aus dem Wege der Widerklage eine Feststellungslage zu führen. Hiergegen läßt sich zur Abwehr nichts unternehmen. Auf jeden Fall ist es, aber nicht notwendig, daß der Kläger selbst dazu bestraft, seine Klage zu komplizieren, und er selbst es zu einer erheblichen Erhöhung des Streitwertes treibt. Das Gericht prüft von sich aus, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht. Die Feststellungslage erübrigt sich also.

Es ist bei Weise überflüssig, bei einem Betriebsratsmitglied zu beantragen, erstens festzustellen, daß die Entlassung ungerechtfertigt ist, zweitens den Lohn bis zur Wiedereinstellung in Wochenbeträgen von sonst so viel Reichsmark zu zahlen. Es genügt, wenn man den Lohn für ein oder zwei Wochen unter dem Vorbehalt weiterer Fortsetzung einträgt, denn in diesem Verfahren wird der Unternehmer ohnedies einwenden, daß die Entlassung von seinem Standpunkt aus gerechtfertigt ist. Für den Gegner besteht allerdings noch die Möglichkeit, aus dem Wege der Widerklage eine Feststellungslage zu führen. Hiergegen läßt sich zur Abwehr nichts unternehmen. Auf jeden Fall ist es, aber nicht notwendig, daß der Kläger selbst dazu bestraft, seine Klage zu komplizieren, und er selbst es zu einer erheblichen Erhöhung des Streitwertes treibt. Das Gericht prüft von sich aus, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht. Die Feststellungslage erübrigt sich also.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß die Klageformulare, die die Verlagsanstalt des AGG. herausgibt, mit diesen Hinweis nicht rechnen. Die Anträge sind deshalb schärfer zu formulieren, weil sonst Gefahr besteht, daß ein Doppelklage erübrigt wird, und daß der Streitwert je länger das Verfahren dauert, sich von selbst erhöht.

Wir müssen von den Arbeitsgerichten verlangen, daß sie bei der Feststellung des Streitwertes die Wirtschaftlichkeit und die tatsächlichen Verhältnisse der Parteien und der Klage gebührend berücksichtigen. Wir geben bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck, daß die Allgemeinheit der Arbeitsrichter es ablehnt, die eingangs gennzeichneten Bahnen, wie sie das "Arbeitsgericht" publiziert, zu beschreiten. Man kann eben auch anders, wenn man will, wie die Beispiele zeigen. Die Erfahrung, die uns die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte brachten, dürfen nicht außer acht bleiben.

Wir müssen von den Arbeitsgerichten verlangen, daß sie bei der Feststellung des Streitwertes die Wirtschaftlichkeit und die tatsächlichen Verhältnisse der Parteien und der Klage gebührend berücksichtigen. Wir geben bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck, daß die Allgemeinheit der Arbeitsrichter es ablehnt,

die eingangs gennzeichneten Bahnen, wie sie das "Arbeitsgericht" publiziert, zu beschreiten. Man kann eben auch anders,

wenn man will, wie die Beispiele zeigen. Die Erfahrung, die uns die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte brachten, dürfen nicht außer acht bleiben.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Es kann auf die Praxis der ordentlichen Gerichtsbarkeit von früher und jetzt Bezug genommen werden, denn die Potenzialfeststellung und -berechnung erfolgt ja bei den höheren Instanzen der Arbeitsgerichte auf der gleichen gesetzlichen Grundlage. Diese gleichartige Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um eine Feststellungslage handele. Die gleiche Regelung ist ja gerade die Gesetze, auf die diese Abhandlung am ehesten machen möchte. Es seien deshalb einige Beispiele aus der Streitwertfeststellungspraxis angeführt: Das Landgericht Hildesheim hat am 20. Juli 1927 — S. 224/27 — den Streitwert auf 50 RM festgesetzt, obwohl 94,50 RM erstens als Forderungslage erhoben wurde, und zweitens Feststellungsfrage wegen unwirksamer Entlassung.

Gegen diesen Beschuß hat der Direktor des Rechnungsamtes beim Oberlandesgericht Celle unter dem 5. Januar 1928 — XXX 1319 — Beschwerde erhoben mit dem Hinweis, daß es sich um eine Leistungs- und um